

Signatur: 2025.SR.0272
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: David Böhner (AL), Raffael Joggi (AL), Matteo Micieli (PdA), Tobias Sennhauser (TIF)
Mitunterzeichnende: -
Einreichtdatum: 11. September 2025

Kleine Anfrage: Aufgrund welcher Kriterien beantragt der Gemeinderat überwiesene echte Motionen mit Weisungscharakter (Art. 59 GRSR) abzuschreiben?

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie oft hat in den letzten 10 Jahren der GR bei einer überwiesenen echten Motion mit Weisungscharakter (Art. 59 GRSR) eine Rückweisung beantragt? Was waren die Gründe dafür?
2. Der Gemeinderat ist verpflichtet überwiesene Motionen mit Weisungscharakter umzusetzen. Gibt es Kriterien im Gemeinderat, wann eine Rückweisung einer überwiesenen echten Motion mit Weisungscharakter beantragt wird (z.B. nicht vereinbar mit übergeordnetem Recht, Schon erfüllt, etc.?)

Begründung

Die interfraktionelle Motion 2021.SR.000119 Keine kommerzielle Werbung im Aussenraum, eingereicht von AL, GB/JA!, PdA, Juso und GAP wurde am 1. Februar im Stadtrat angenommen (Punkt 1,3,4,5,6). Es handelt sich dabei um keine Richtlinienmotion, sondern um eine echte Motion mit Weisungscharakter. Der Gemeinderat hat nun bis am 1. Februar 2026 Zeit, ein Reglement auszuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen. Ein Antrag im Rahmen der Budgetdebatte fordert nun, dass der Gemeinderat dem Stadtrat die Abschreibung des Geschäfts empfehlen soll (Antrag Nr. 116). Wenn der Antrag angenommen wird, wird der demokratische Prozess ad absurdum geführt und eine wichtige politische Debatte abgeklemt.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat hat von 2014 bis 2024 dem Stadtrat 159 Mal einen Antrag *auf Abschreibung* gemäss Artikel 59 Absätze 5 oder 6 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) gestellt. Darin enthalten sind alle Anträge auf Abschreibung in Folge Umsetzung einer Motion. Eine Aufschlüsselung nach Gründen der Abschreibung ist auf Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. Ein Antrag *auf Rückweisung* einer Motion durch den Gemeinderat existiert nicht.

Zu Frage 2:

Mit der Motion wird der Gemeinderat beauftragt, im Sinne der Motion tätig zu werden. Jedoch kann es sein, dass das Anliegen der Motionär*innen bereits erfüllt ist oder nicht erfüllt werden kann. Die Gründe für Letzteres können vielfältig sein: So ist es etwa möglich, dass eine Motion zwar überwiesen wurde, jedoch die dazu nötigen Finanzbeschlüsse später abgelehnt wurden. Auch denkbar ist, dass eine Motion aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts nicht mehr erfüllt werden kann. Schliesslich gibt es auch Fälle, in der eine spätere Motion einer früheren Motion widerspricht.

Stellt der Gemeinderat Antrag auf Abschreibung, legt er seine Gründe für den Antrag offen. Der Stadtrat kann den Antrag ablehnen, womit der Auftrag an den Gemeinderat bestehen bleibt.

Bern, 15. Oktober 2025

Der Gemeinderat